

Satzung des Philologenverbandes Sachsen e.V.

In der Fassung des Änderungsbeschlusses
vom 20.05.2017

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gebraucht. Die Verwendung der männlichen Form bezieht sich stets auf beide Geschlechter.

I. Name und Sitz des Verbandes

§ 1

Der Verband führt den Namen „Philologenverband Sachsen e.V.“ (PVS).

§ 2

Der Verband hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister Dresden eingetragen.

II. Aufgabe und Zugehörigkeit des Verbandes

§ 3

- (1) Der PVS versteht sich als Berufsvertretung für Lehrer, die an einer zum Abitur führenden Einrichtung im Freistaat Sachsen unterrichten.
- (2) Er widmet sich der bildungspolitischen, beruflichen und wissenschaftlichen Förderung seines Berufsstandes.
- (3) Der Verband ist unabhängig von politischen Parteien und Konfessionen.
- (4) Der PVS ist Mitglied des Deutschen Philologenverbandes sowie des SBB Beamtenbund und Tarifunion und kann Mitglied weiterer Verbände und Organisationen sein, die seinem Satzungszweck nahestehen.

§ 4

- (1) Der Verband stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bildungspolitisches Ziel ist die Erhaltung eines gegliederten Schulsystems mit einer gymnasialen Ausbildung ab Klasse 5 als einheitlichen Bildungsgang in Sachsen und die Förderung und Weiterentwicklung des Gymnasiums.
 - Der PVS wirkt bei der Bildungsplanung und Schulgesetzgebung mit, nimmt Einfluss auf Formen und Inhalte der Aus-, Weiter- und Fortbildung.
 - Er wahrt die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder. Er befürwortet das Berufsbeamtentum.
 - Der PVS wirkt bei der Gestaltung des Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie des Tarifrechts im Interesse seiner Mitglieder mit und engagiert sich dazu auch in den Gremien von Dachorganisationen, deren Mitglied er ist.

Philologenverband Sachsen e.V.

- Er setzt sich für die Anerkennung, Durchsetzung und Ausgestaltung des geltenden Tarifrechts ein und kann zum Erreichen dieser Ziele nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung des dbb beamtenbund und tarifunion die ihm erforderlich erscheinenden gewerkschaftlichen Mittel anwenden.
- Der PVS tritt für die Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht ein.
- Der PVS vertritt die Beschäftigten gegenüber dem Dienstherren bzw. Arbeitgeber bei der Umsetzung des Dienst- und Arbeitsrechtes durch die Mitwirkung in Personalräten.

§ 5

Der Verband gewährt in beruflichen Angelegenheiten für alle Mitglieder nach mindestens drei Monaten Mitgliedschaft Rechtsschutz. Näheres regelt die Rechtsschutzordnung.

§ 6

Der Verband gibt eine eigene Zeitschrift heraus. Sie dient als Diskussionsforum vor allem für Fragen der gymnasialen Bildung und zu Schwerpunkten der Berufspolitik. Herausgeber ist ein Redaktionskollegium unter Vorsitz des Landesvorsitzenden und des Chefredakteurs.

III. Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Mitglied kann werden, wer die Satzung anerkennt. Der PVS wendet sich besonders an
 1. Lehrkräfte, die an einem Gymnasium, einer zum Abitur führenden Einrichtung oder einer dem Gymnasium übergeordneten Einrichtung im Freistaat Sachsen tätig sind,
 2. Personen mit einem Lehramtsabschluss, der zur Tätigkeit an den in Ziffer 1 genannten Einrichtungen befähigt,
 3. Personen, die gemäß Ziffer 1 tätig waren und sich im Ruhestand befinden,
 4. Studierende und Referendare für ein Lehramt, das zur Tätigkeit an den in Ziffer 1 genannten Einrichtungen befähigt.
- (2) Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des PVS unterstützen (fördernde Mitglieder). Sie zahlen keinen Beitrag und besitzen kein Wahlrecht.
- (3) Für die Aufnahme in den Verband ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig Beiträge nach der aktuell gültigen Beitragsordnung zu entrichten.
- (4) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft aus besonderen Gründen ruhen lassen. Die Entscheidung darüber trifft der Geschäftsführende Vorstand. Ruhende Mitglieder zahlen keinen Beitrag und haben keine Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 8

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich um die Entwicklung des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss des Philologentages zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keine Beiträge. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem PVS ist nur zum Quartalsende zulässig. Die Austrittserklärung muss bei der Geschäftsstelle zum letzten Tag des laufenden Quartals schriftlich vorliegen.

Philologenverband Sachsen e.V.

- (3) Mitglieder, die sich der Erfüllung von Pflichten gegenüber dem Verband entziehen, ihn grob schädigen oder gegen seine Beschlüsse verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist ihnen die Möglichkeit der Anhörung vor dem Landesvorstand zu geben. Der Beschluss auf Ausschluss ist schriftlich auszufertigen und dem Mitglied zuzusenden.

IV. Aufbau des Verbandes

§ 10

- (1) Der Verband gliedert sich in Schulgruppen an den jeweiligen Gymnasien bzw. den zum Abitur führenden Einrichtungen. Der Schulgruppe gehören alle Mitglieder des PVS an, die an diesem Gymnasium bzw. der zum Abitur führenden Einrichtung tätig sind.
- (2) Die Schulgruppen werden von einem Obmann geleitet. Dieser und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern der Schulgruppe/Einrichtung in einer gemeinsamen Zusammenkunft zu bestimmen.
- (3) Die Schulgruppe berät ihre Aufgaben an der Schule und ist berechtigt, Anträge und Empfehlungen an die Verbandsorgane einzureichen. Die Obleute betreuen die Mitglieder ihrer Gruppe und leiten die Anregungen und Anträge weiter.
- (4) Verbandsmitglieder, die keiner Schulgruppe angehören, werden nach Einzelfallprüfung durch den Geschäftsführenden Vorstand zugeordnet.
- (5) Senioren bilden eine eigene Gruppe. Sie wird vom Seniorenbeauftragten (Referatsleiter des Landesvorstandes) geführt. Der Seniorenbeauftragte ist gleichzeitig der Vertreter des PVS in den Seniorenvertretungen der Dachverbände, in denen der PVS Mitglied ist.

§ 11

- (1) Die Schulgruppen eines Regionalbereiches werden zu einer Regionalgruppe zusammengefasst. Diese wird von einem Regionalvorstand geleitet.
- (2) Der Regionalvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Regionalvorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter und
 - weiteren Mitgliedern mit besonderen Aufgabenbereichen als Beisitzer.
- (3) Der Regionalvorstand wird in geheimer und direkter Wahl vom Regionaltag gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (4) Der Regionalvorsitzende leitet mit seinem Vorstand die Arbeit in der Regionalgruppe. Er legt in der Regionalversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab. Er ist Mitglied des Landesvorstandes.
- (5) Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden durch den Geschäftsführenden Landesvorstand gem. § 14 (2) bevollmächtigt, die Regionalgruppe in ihrem Aufgabenbereich zu vertreten. Eine Abstufung der Vertretungsmacht unter den Mitgliedern des Regionalvorstandes ist zulässig.

§ 12

- (1) Die Regionalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Schulgruppen und der Seniorengruppe der Region zusammen. Sie tagt auf Einladung des Regionalvorstandes und berät und beschließt die Arbeitsschwerpunkte auf Regionalebene. Sie wählt den Regionalvorstand.
- (2) Der Regionaltag wird vom Regionalvorstand mindestens alle vier Jahre einberufen. Die Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung hat mindestens einen Monat vorher schriftlich in der Verbandszeitschrift zu erfolgen.
- (3) Aufgaben des Regionaltages sind:
 - a. Bestimmung der bildungs- und berufspolitischen Grundsätze der Verbandsarbeit in der Region,
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Regionalleiters, sowie die Entlastung des Regionalvorstandes,
 - c. Wahl des Regionalvorstandes.

Philologenverband Sachsen e.V.

- (4) Der Regionaltag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Die Beschlüsse des Regionaltages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Ein außerordentlicher Regionaltag, für den die Frist von vier Jahren nicht gilt, ist gemäß Absatz 1 einzuberufen, wenn dies das Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder der Region ist.
- (6) Der Regionalvorstand kann einen außerordentlichen Regionaltag einberufen.

§ 13

- (1) Die Leitung des Landesverbandes obliegt
 - a. dem Landesvorstand,
 - b. dem Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus
 - a. dem Geschäftsführenden Vorstand,
 - b. den Ehrenvorsitzenden,
 - c. den Regionalvorsitzenden,
 - d. weiteren Mitgliedern mit besonderen Aufgabenbereichen (Referatsleiter).
- (3) Der Landesvorstand ist oberstes Beschlussorgan zwischen den Philologentagen. Er berät die bildungs- und berufspolitischen Aufgaben und arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Philologentages. Durch ihn erfolgt die Bestätigung und Entlastung des Haushaltsplanes für ein Kalenderjahr.
- (4) Der Landesvorstand (außer Abs. 2 Buchstaben b und c) wird in geheimer und direkter Wahl durch den Philologentag gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (5) Der Landesvorstand wird mindestens zweimal im Jahr vom Landesvorsitzenden einberufen.
- (6) Der Landesvorstand beschließt die Geschäftsordnung, Wahlordnung, Rechtsschutzordnung und Beitragsordnung. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (7) Der Landesvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung, die das Finanzamt oder das Registeramt verlangen, vorzunehmen. Die Mitglieder des PVS sind darüber in geeigneter Form zu informieren.
- (8) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben kooptieren.

§ 14

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und vier Beisitzern. Sie sind Vorstand im Sinne des Gesetzes. Arbeitsbereiche der Beisitzer regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Landesvorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Landesverband jeweils allein. Der Stellvertreter ist im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Schatzmeister ist im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur in finanziellen Belangen Gebrauch zu machen. Nach außen braucht ein Verhinderungsfall nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Die Beisitzer vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes nach (1). Sie sind im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsmacht nur dann Gebrauch zu machen, wenn alle einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder an der Vertretung gehindert sind. Nach außen braucht ein Verhinderungsfall nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann bei gesonderten Aufgaben weitere Mitglieder in sein Gremium berufen. Diese haben kein Stimmrecht und können den Verband nicht vertreten.
- (5) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem Tag der Wahl und mit der Annahme der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Philologenverband Sachsen e.V.

- (6) Wenn ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 14 Abs. (1) während der laufenden Amtsperiode durch Tod, Rücktritt oder Verlust des passiven Wahlrechts aus seinem Amt ausscheidet, regelt der Landesvorstand die Nachfolge durch Wahl. Die Amtszeit des so ernannten Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes endet mit Ablauf der Amtszeit des ursprünglich gewählten Mitglieds.

§ 15

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes des PVS, die als Vorsitzende in Dachorganisationen des PVS (DPhV, SBB, dbb, Deutscher Lehrerverband u.a.) gewählt werden, können zum nächsten Wahltermin nicht erneut zum Mitglied in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

§ 16

- (1) Organmitglieder oder Mitglieder haften dem PVS für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten oder ihnen übertragener satzungsgemäßer Verbandsaufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein Mitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der PVS oder das Verbandsmitglied, das einen Anspruch geltend macht, die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder Mitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten oder ihnen übertragener satzungsgemäßer Verbandsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 17

- (1) Die Mitglieder sowie die Vorstände auf Regional- und Landesebene bilden den Philologentag.
- (2) Aufgaben des Philologentages sind:
- Bestimmung der bildungs- und berufspolitischen Grundsätze der Verbandsarbeit,
 - Entgegennahme des Berichtes des Landesvorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Landesvorstandes,
 - Wahl des Landesvorstandes (außer § 13 Abs.2 Buchstaben b und c) und Bestellen von Kassenprüfern,
 - Änderung der Satzung,
 - Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§ 18

- (1) Der Philologentag wird vom Landesvorstand mindestens alle vier Jahre einberufen. Die Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung hat mindestens zwei Monate vorher in der Verbandszeitschrift zu erfolgen.
- (2) Ein außerordentlicher Philologentag, für den die Frist von vier Jahren nicht gilt, ist gemäß Absatz 1 einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Der Landesvorstand kann einen außerordentlichen Philologentag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einberufen.

§ 19

- (1) Der Philologentag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Die Beschlüsse des Philologentages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet der Philologentag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über den Philologentag ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Landesvorsitzenden und von einem Regionalvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Philologenverband Sachsen e.V.

§ 20

Die Frauenvertretung berücksichtigt in ihrer Arbeit die spezifischen Probleme der Frauen im PVS. Sie arbeitet nach eigenen Richtlinien. Der Vorsitzende der Frauenvertretung ist als Referatsleiter Mitglied des Landesvorstandes.

§ 21

- (1) Die Vertretung der Jungphilologen hat die Aufgabe, die besonderen Interessen der jüngeren Mitglieder des PVS zu wahren und die Anliegen ihrer Mitglieder in den Gremien des PVS zu vertreten.
- (2) Der Vorsitzende der Jungphilologen ist als Referatsleiter Mitglied im Landesvorstand. Er vertritt den PVS bei den Jungphilologen des Deutschen Philologenverbandes.
- (3) Mitglieder der Jungphilologen sind alle PVS-Mitglieder, soweit sie Studierende des Lehramts, Studienreferendare oder Lehrer mit maximal zehn Dienstjahren im Lehramt sind und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Jungphilologen.

§ 22

In den Organen und Gremien des PVS sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil unter den Einzelmitgliedern vertreten sein.

§ 23

Die Arbeit der Verbandsfunktionäre ist ein Ehrenamt. Es werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.

V. Datenschutz

§ 24

- (1) Der PVS erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (DV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Besoldungsgruppe, Pflichtstunden, Dienststelle sowie die Funktion im PVS.
- (2) Der PVS veröffentlicht in seiner Zeitschrift und auf seiner Homepage Namen und Fotos seiner Mitglieder, die anlässlich von PVS-Veranstaltungen (Philologentag, Fortbildungsveranstaltungen, Ehrungen usw.) hergestellt wurden und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an die zuständigen Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbandszugehörigkeit und Funktion im Verein.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und das Foto wird von der Homepage entfernt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle jederzeit einer Veröffentlichung/Übermittlung seiner Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse für die Zukunft widersprechen.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger (Schulobmann, Regionalvorsitzende, Referatsleiter usw.) herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem PVS nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Philologenverband Sachsen e.V.

- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (7) Persönliche Daten von Mitgliedern sind nach ihrem Ausscheiden unverzüglich zu löschen, sobald keine gegenseitigen Forderungen mehr bestehen und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

VI. Auflösung des Verbandes

§ 25

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen Philologentag erfolgen, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.
- (2) Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.

VI. Schlussbestimmung

§ 26

Diese Satzung wurde auf dem Philologentag nach § 19 Abs. (2) am 20.05.2017 beschlossen.

Sie tritt am Tage der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2017 in das Vereinsregister Dresden eingetragen.